



Landkreis Havelland DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dezernat/Amt:

III / Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Rottstock

E-Mail***

anke.rottstock@havelland.de

Telefonvermittlung
03321/403 - 0

Telefax
03321/403-5460

Durchwahl
403-5426

Zimmer
326

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
66.03.07/Ab/RWE-HVI-Wb-6

Datum
16. Juni 2017

Wasserrechtliche Erlaubnis - Reg.-Nr.: Ab/RWE-HVI-Wb-6

- Einleitung von Niederschlagswasser - Wernitz, Dorfstraße

Gemäß §§ 8 und 9 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 31. Juli 2009 wird der/dem

Gemeinde Wustermark - Der Bürgermeister
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

diese widerrufliche, wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in Grund- und Oberflächenwasser:

1. örtlicher Vorfluter: Pelsterlakengraben - Nr.: 66/10
2. Sicker- und Transportgraben mit Anschluss an den Pelsterlakengraben

Unterhaltungsverband für den Graben-Nr. 66/10: Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“, Nauen

2. Zweck der Gewässerbenutzung:

Die erlaubte Einleitung dient der Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsfläche der Dorfstraße in Wernitz, nördlicher Teil

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB

3. Umfang der Gewässerbenutzung:

Folgende Mengen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen in Grund- und Oberflächengewässer eingeleitet werden:

Pelsterlakengraben-60/10: 56 l/s
Sicker- und Transportgraben: 18 l/s

4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Stadt/Gemeinde: 14641 Wustermark OT Wernitz, nördliche Dorfstraße

Landkreis: Havelland Bundesland: Brandenburg

Gewässer: Grundwasser - Sickergraben, Gemarkung Wernitz, Flur 3, Flurstück 34/3
Oberflächenwasser - Graben-Nr.: 60/10, Gemarkung Wernitz, Flur 3, Flurstück 256

Topographische Lage der Einleitungen nach ETRS 89:

Pelsterlakengraben N 58 25 395.06 O 33 58 674.9
Sicker- und Transportgraben N 58 25 662.42 O 33 58 500.72

5. Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antrag, Lagepläne, regenwassertechnische Berechnung

6. Auflagen

6.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

6.2 Das anfallende und im Trennsystem abgeleitete Niederschlagswasser muss frei von sichtbaren Öl-, Fett- oder Teerspuren sein. Eine schädliche Verunreinigung des Gewässers (Grund- und Oberflächenwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften ist auszuschließen.

Das Niederschlagswasser, das direkt in den Pelsterlakengraben eingeleitet wird, ist vor der Einleitung zu reinigen. Dazu ist entweder der Einlaufbereich in Naturbauweise als gedichteter Absetzbereich mit Überlaufschwelle zu gestalten oder ein geeignetes technisches Bauwerk (z. B. Filterschacht, Sedimentationsanlage) einzubauen, welches die Anforderungen gemäß DWA-Merkblatt M-153 erfüllt.

Konstruktive Einzelheiten sind mit dem Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ dazu abzustimmen.

6.3 Sie sind als Gewässerbenutzer verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und deren ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

6.4 Die Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt Ihnen als Gewässerbenutzer.

6.5 Gelangen wassergefährdende Stoffe über die Versickerungsanlagen/Sickergräben in das Grundwasser oder den Vorfluter, ist die zuständige Behörde darüber unverzüglich zu informieren.

6.6 Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und Belästigungen Dritter vermieden werden. (§ 60 WHG)

Straßeneinläufe, Sandfänge, Reinigungsanlagen etc. sind nach den Angaben der Hersteller regelmäßig zu warten und zu unterhalten.

6.7 Vor Inbetriebnahme und für die Dauer der Nutzung von Versickerungsanlagen (Sickergraben) ist sicherzustellen, dass schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in die Anlagen gelangen kann. Fehlanschlüsse sind zu vermeiden und Verunreinigungen des Wassers auf dem Wege zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.

6.8 Sohlebenen und Sohllinien des Sicker- und Transportgrabens sind so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Wassers im Graben erreicht, ein Dauerstau im Einlaufbereich verhindert wird und eine Fließbewegung Richtung Pelsterlakengraben erreicht wird. Der Einlaufbereich ist so zu gestalten, dass Auskolkungen vermieden werden.

6.9 Zwischen der Sohle des Sickergrabens und dem mittleren höchsten Grundwasserstand ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Reinigungsfunktion des Bodens erhalten bleibt.

6.10 Von den Anlagen, die der Regenwasserableitung/-versickerung dienen, dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen.

6.11 Das Befahren und Beparken des Sickergrabens ist durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern.

6.12 Das Einleitungsbauwerk in den örtlichen Vorfluter ist gemäß den Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“, Nauen, folgendermaßen zu errichten.

- Bauwerke sind so zu gestalten, dass vorhandene Abflussquerschnitte erhalten bleiben.
- Die Einleitung hat in Fließrichtung zu erfolgen.
- Die Auslaufquerschnitte der Regenwasserleitungen sind der Böschungsneigung anzupassen.
- Die Einleitungsstellen sind gegen Auskolkungen zu sichern.
- Befestigungen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, sie können sowohl in Wasserbaupflaster oder als Schotterschüttung erfolgen.
- Die Gründung der Bauwerke hat so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen vom Gewässer auf die Bauwerke die Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Konstruktive Einzelheiten sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

6.13 Die Nutzung/Bewirtschaftung des der Regenwasserableitung dienenden Grabensystems ist so durchzuführen, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. (§ 27 WHG)

6.14 Vor Beginn von Baumaßnahmen am Pelsterlakengraben ist das Einverständnis des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ einzuholen und die Ausführungsplanung abzustimmen.

7. Begründung

Die Einleitung von Abwasser/Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 57 WHG müssen Abwassereinleitungen in ein Gewässer so beschaffen sein, dass die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie das bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die erteilten Auflagen stellen sicher, dass durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und der damit verbundenen Wartung und Kontrolle das Abwasser entsprechend gereinigt wird und dem Schutzziel, das Gewässer in einem zumindest guten Zustand zu erhalten, entsprochen wird.

Die vorliegende Erlaubnis war zu erteilen, weil sich die beantragte Gewässerbenutzung in Verbindung mit den Bedingungen und Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer in Übereinstimmung bringen lässt.

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese wasserrechtliche Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Anke Rottstock
Anke Rottstock